

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Datenschutz im Fokus

Betriebsvereinbarungen und Datenschutz

Die Gestaltung von Betriebsvereinbarungen und der Sinn einer Rahmenvereinbarung

Seite 116

Der Fund in einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt aus Sicht des Datenschutzes

Welche Vorgaben sind bei der Handhabung von Fundsachen zu beachten?

Seite 118

Überprüfung und Aktualisierung von Datenschutzmaßnahmen gem. Art. 24 DSGVO

Mögliche Ansätze zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen

Seite 122

Fragen aus der Praxis

Datenschutzrechtliche Fragen zu den neuen „Corona-Arbeitsschutzstandards“

Datenschutzrechtliche Compliance bei der Umsetzung der neuen Maßnahmen

Seite 124

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Data Protection Commission: Report über die Nutzung von Cookies und ähnlichen Tracking-Technologien

Seite 126

Rechtsprechung

Auftragsverarbeitung und Vertragsdurchführung bei der Forderungsabtretung an Inkassounternehmen

Seite 128

▪ Stichwort / Nachrichten Seite 110 ▪ Service Seite 132

Silvia Lisner

Auftragsverarbeitung und Vertragsdurchführung bei der Forderungsabtretung an Inkassounternehmen

VG Mainz, Urt. v. 20.02.2020 – 1 K 467/19.MZ

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

Ein Tierarzt darf die für die Forderungsdurchsetzung erforderlichen Daten an ein Inkassounternehmen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO übermitteln. Dabei dürfen jedoch nur diejenigen Daten, die zur Forderungsbeitreibung benötigt werden, an den Inkassodienstleister übermittelt werden.

Alein aufgrund der abstrakten Möglichkeit, dass aus Informationen über Tierbehandlungsverträge, wie bspw. Abrechnungsunterlagen, in besonderen Fällen Rückschlüsse auf die Gesundheit des Tierhalters gezogen werden können, werden diese nicht generell zu Gesundheitsdaten.

Der Fall

Der Kläger ist Tierarzt und wandte sich gegen eine datenschutzrechtliche Verwarnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI).

Er schloss mit der Verrechnungsstelle für Tierärzte („VTX“) einen Abrechnungsvertrag und eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab. Danach kann der Kläger seine Abrechnungstätigkeit an die VTX delegieren, ohne dass dafür die ausdrückliche Einwilligung der Tierhalter, die ihr Tier bei ihm behandeln gelassen haben, erforderlich ist. Forderungen des Tierarztes gegen die Tierhalter sollen nach den Bestimmungen des Vertrags auf die VTX übertragen werden, wenn Verzug eingetreten ist und die VTX das Abtretungsangebot des Tierhalters annimmt, wodurch sie Inhaberin der Forderung wird. Nach der Präambel des Abrechnungsvertrags soll die VTX vor der Forderungsabtretung eine Auftragsverarbeitung durchführen, solange der Tierarzt Forderungsinhaber ist. Die Daten der Tierhalter werden für Abrechnungszwecke und die etwaige Durchsetzung von Forderungen der VTX übermittelt, bevor diese die Annahme einer Forderungsabtretung erklärt.

Nachdem ein Tierhalter eine Behandlungsrechnung des Klägers nicht fristgemäß bezahlt hatte, stornierte der Kläger seine selbst erstellte Rechnung und übermittelte sie an die VTX zur Durchführung des Inkassos. Der Tierhalter hatte für diese Datenübermittlung keine nach seiner Ansicht erforderliche Einwilligung erteilt und reichte eine Beschwerde bei dem LfDI ein, nachdem er von der VTX zur Zahlung aufgefordert worden war.

Nach der Anhörung des Klägers erging eine Verwarnung auf Grundlage von Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO. Die Verwarnung (Ziffer 1 des Bescheides) wurde damit begründet, dass der Kläger personenbezogene Daten eines Tierhalters an die VTX übermittelt habe, obwohl die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen hätten. Gleichzeitig wurde der Kläger darum gebeten, mitzuteilen (Ziffer 2 des Bescheides), ob er zukünftig in vergleichbaren Fällen die Vorgaben des Datenschutzrechts beachten und nur mit vorheriger Einwilligung der Tierhalter deren Daten an die VTX übermitteln werde.

Hiergegen ging der Kläger mit einer Anfechtungsklage vor.

Die Gründe

Das VG hielt die Anfechtungsklage für zulässig und begründet und hob den Bescheid des LfDI auf.

Verwarnung als belastender Verwaltungsakt

Zunächst führte das VG aus, dass es sich bei der angefochtenen Verwarnung um einen – zumindest feststellenden – Verwaltungsakt handele. Schließlich beinhalte dieser die Feststellung, dass der Adressat gegen die DSGVO verstoßen habe. Zudem werde mit der Verwarnung implizit ausgedrückt, dass sich der Adressat künftig datenschutzkonform verhalten solle. Darüber hinaus handele es sich bei der Verwarnung um eine Abhilfemaßnahme der Datenschutzbehörde, mit der ein – wenn auch regelmäßig eher geringfügiger – Datenschutzverstoß geahndet werde.

Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung an die VTX

Anschließend begründet das VG die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die VTX. Hierbei handele es sich um eine Verarbeitung von Daten in Form einer Datenübermittlung i. S. v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Keine Auftragsverarbeitung

Die Übertragung von Daten des betroffenen Tierhalters vom Kläger auf die VTX sei vorliegend nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt. Die Vorgehensweise, wonach die Übermittlung der Daten vom Tierarzt zur Verrechnungs- und Inkassostelle vor der Forderungsabtretung grundsätzlich als Auftragsverarbeitung zu bewerten wäre, würde einen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen und zudem eine Umgehung der eigentlich einschlägigen, strengeren Anforderungen der Art. 6 ff. DSGVO bedeuten. Allerdings sei die Übermittlung vor allem bereits tatbestandlich nicht als Auftragsverarbeitung

zu bewerten. Gegen eine Auftragsverarbeitung und eine Weisungsgebundenheit der VTX spreche zunächst, dass die Abtretung – die nach der Vorstellung des Klägers den Wechsel von der Auftragsverarbeitung zur Datenverarbeitung der VTX als Verantwortliche bewirke – letztlich auf einer freien Entscheidung der VTX beruhe. Denn: Die Forderungsabtretung bedarf nach dem Vertrag zwingend der Annahmeerklärung der VTX. Die vom Kläger beabsichtigten, weitreichenden datenschutzrechtlichen Veränderungen, die durch die Abtretung eingeleitet werden sollen, stünden damit nicht unter der Kontrolle des Klägers als Verantwortlichen. Zwar habe der Kläger die Daten an die VTX möglicherweise zu einem Zeitpunkt übermittelt, als die Abtretung noch nicht wirksam war. Jedoch spreche gegen eine Auftragsverarbeitung, dass die VTX auch nach erfolgter Abtretung noch Zugriff auf die Daten habe. Erst nach der Abtretung als Forderungsinhaberin habe sie diese weiterverarbeitet und sei gegenüber dem betroffenen Tierhalter mit einer eigenen Rechnung über die Behandlungskosten in Erscheinung getreten. Diese Datenverarbeitung sei nicht im Auftrag des Klägers erfolgt, weil der Kläger gemäß dem Vertrag seine Forderungen gegenüber dem Tierhalter an die VTX abgetreten habe.

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO nicht erfüllt seien, sei es nach Ansicht des VG unerheblich, ob die VTX nach dem mit dem Kläger abgeschlossenen Abrechnungsvertrag im Zeitpunkt der Datenübermittlung als Auftragsverarbeiterin betrachtet werden soll.

Datenübermittlung zur Vertragserfüllung

Das VG führte weiter aus, dass die Übermittlung von Daten des Tierhalters durch den Kläger gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO bzw. (auch) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO rechtmäßig sei.

Der Vertrag, um dessen Erfüllung es ginge, müsse mit der Person, deren Daten verarbeitet werden, geschlossen worden sein. Nicht erforderlich sei es, dass der Vertragspartner des Betroffenen und der die Daten verarbeitende Verantwortliche personenidentisch seien. Daher seien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO auch Datenverarbeitungen durch unbeteiligte Dritte legitimiert, die für die Erfüllung eines Vertrags, deren Partei der Betroffene sei, erforderlich seien. Eine Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO sei jedoch nur dann zulässig, wenn sie zu Vertragszwecken erforderlich sei. Dies sei in der Regel der Fall, wenn die essentialia negotii, also der notwendige Mindestinhalt des jeweiligen Vertrags (Parteien, Leistung, Gegenleistung), betroffen seien. Dabei seien an die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung jedoch keine zu strengen Anforderungen zu stellen: Eine Datenverarbeitung sei nicht erst dann zur Erfüllung des Vertrags erforderlich, wenn der Vertrag ohne die Datenverarbeitung gar nicht durchgeführt werden könnte; vielmehr reiche es aus,

wenn die Datenverarbeitung objektiv sinnvoll im Hinblick auf den Vertragszweck sei. Da der Tierhalter seiner Pflicht zur Zahlung des Rechnungsbetrages nicht innerhalb der Zahlungsfrist nachgekommen sei und die Durchsetzung der Forderung dem Zweck des Behandlungsvertrages entspreche, gehe das VG von einer Erforderlichkeit der Datenübermittlung zur Durchführung des Vertrages aus.

Daher habe der Kläger die für die Forderungsdurchsetzung durch das Inkassounternehmen erforderlichen Daten übermitteln dürfen. Schließlich sei die Datenübermittlung notwendiges Mittel zum Zweck: Es ginge darum, die fällige Forderung beim Schuldner eintreiben zu können. Ohne die notwendigen Informationen wäre die übertragene Forderung für die VTX nutzlos.

Keine Zweckänderung

Eine Zweckänderung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 DSGVO liege nicht vor. Der Vertragszweck habe sich durch die Forderungsabtretung nicht geändert. Schließlich solle auch nach der Abtretung die vertragliche Hauptleistungspflicht des Tierhalters durchgesetzt und nicht etwa neue Ziele, wie zum Beispiel Werbezwecke, verfolgt werden.

Interessenabwägung zugunsten des Klägers

Jedenfalls sei die Datenübermittlung hier (auch) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO rechtmäßig. Die Interessenabwägung falle hier zugunsten des Klägers aus. Die Übermittlung der Daten an die VTX sei zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich gewesen. Der Kläger habe als Tierarzt ein berechtigtes – rechtliches und wirtschaftliches – Interesse daran, dass seine tierärztlichen Leistungen von den jeweiligen Tierhaltern vergütet werden. Sofern ein Tierhalter seiner vertraglichen Leistungspflicht nicht nachkomme, habe der Tierarzt, nach Ansicht des VG, darüber hinaus ein berechtigtes Interesse daran, seine vertragliche Forderung auch unter Zuhilfenahme Dritter durchzusetzen. Dies stelle eine übliche Reaktion des Verantwortlichen auf ein vertragswidriges Verhalten dar. Überwiegende Interessen des von der Datenübermittlung betroffenen Tierhalters stünden diesem Interesse des Tierarztes nicht entgegen: Schließlich habe der Tierhalter durch die Verletzung seiner vertraglichen Zahlungspflicht selbst dazu beigetragen, dass die Datenübermittlung zur Forderungseinziehung erforderlich geworden sei.

Keine Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Schließlich hält das VG fest, dass es offenbleiben könne, ob die Datenübermittlung gemäß Art. 9 DSGVO rechtmäßig sei. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei den hier übermittelten Daten nicht um Gesundheitsdaten i. S. d. Art. 4 Nr. 15 DSGVO handelt. Denn aus der Honorarrechnung, die der Kläger der VTX zur Forderungseinziehung übermittelt habe, ergäben sich nur Rückschlüsse auf die Gesundheit der Tiere. Dabei handele es sich jedoch nicht

um Daten, die die Gesundheit einer natürlichen Person betreffen.

Dass es sich im hier vorliegenden Fall um Erkrankungen der Tiere gehandelt habe, die auf den Menschen und damit den betroffenen Tierhalter übergehen und seine Gesundheit berühren können, oder Krankheiten betroffen waren, die vom Menschen auf Tiere übertragen werden (sog. „Zoonosen“), hätten die Beteiligten nicht vorgetragen. Allein aufgrund der abstrakten Möglichkeit, dass aus Informationen über Tierbehandlungsverträge, wie Abrechnungsunterlagen, in besonderen Fällen Rückschlüsse auf die Gesundheit des Tierhalters gezogen werden können, würden diese nach Auffassung des VG noch nicht zu Gesundheitsdaten.

Auswirkungen auf die Praxis

Das VG hat sich mit einer ganzen Reihe von viel diskutierten Fragen im Datenschutzrecht auseinandergesetzt. Zunächst hat es enorme praktische Relevanz, dass das VG eine Verwarnung als (feststellenden) Verwaltungsakt einstuft. Dies eröffnet Adressaten einer Verwarnung die Möglichkeit, hiergegen direkt gerichtlich vorzugehen, denn ein Vorverfahren ist gemäß § 20 Abs. 6 BDSG nicht durchzuführen.

Auftragsverarbeitung: Faktische Beurteilung

Es ist zu begrüßen, dass es nach Auffassung des VG für die Beurteilung, ob tatsächlich eine Auftragsverarbeitung gegeben ist, auf faktische Gegebenheiten ankommen soll. Allein der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung kann nicht die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestimmen. Vielmehr kommt es für die Beurteilung, ob die datenverarbeitende Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter agiert, darauf an, wer über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung entscheidet. Nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist ein Auftragsverarbeiter eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher dagegen die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Zudem stellt Art. 28 Abs. 10 DSGVO klar, dass der Auftragsverarbeiter, der sich außerhalb der Vereinbarungen bewegt und selbst Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, als Verantwortlicher gilt.

Zudem entspricht es auch der Meinung der deutschen Aufsichtsbehörden, dass keine Auftragsverarbeitung vorliegt, wenn ein Unternehmen lediglich eine fremde Fachleistung bei einem eigenständig Verantwortlichen in Anspruch nimmt, wobei das Beispiel eines Inkassobüros mit Forderungsübertragung explizit erwähnt wird (Kurzpapier Nr. 13 „Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO“ der deutschen Datenschutzkonferenz (DSK) vom 16. Januar 2018, Seite 4).

Weite Auslegung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO

Zunächst geht das VG auf die Frage ein, wer sich auf den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO stützen darf. Das VG geht hierbei richtigerweise davon aus, dass der Vertragspartner des Betroffenen und der die Daten verarbeitende Verantwortliche nicht personenidentisch sein müssen. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass es auf die Verarbeitung zur „Erfüllung eines Vertrags“ ankommt. Hierbei muss der Vertrag, um dessen Erfüllung es geht, mit der Person, deren Daten verarbeitet werden, geschlossen worden sein. Daher können sich auch unbeteiligte Dritte, die lediglich zur Vertragserfüllung erforderlich sind, wie z. B. Lieferanten, zurecht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO berufen.

Begrüßenswert ist ferner, dass das VG die Anforderungen an das Merkmal der Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung nicht zu eng auslegt. Würde man die „Erforderlichkeit“ im Sinne einer absolut zwingenden Notwendigkeit interpretieren, wären nur solche Verarbeitungen zulässig, ohne die die Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt nicht möglich wäre. Dies würde jedoch dazu führen, dass sämtliche Effizienzmaßnahmen, die mit automatisierter Verarbeitung einhergehen, zu sehr eingeschränkt würden. Schließlich lässt sich stets argumentieren, dass es in jedem Fall schonender für die Privatsphäre betroffener Personen wäre, die Verarbeitung mittels nicht automatisierter Mittel, z. B. durch Nutzung rein handschriftlicher Notizen, durchzuführen.

Abstrakte Möglichkeit ist keine Kategorisierung

Das VG geht ferner zurecht davon aus, dass allein die abstrakte Möglichkeit, dass Gesundheitsdaten vorliegen, nicht ausreicht, um deren Vorliegen nach Art. 9 DSGVO anzunehmen. Schließlich unterliegt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten besonders strengen Anforderungen. Letztlich erscheint hier eine teleologische Reduktion des Art. 9 Abs. 1 DSGVO dahingehend, dass es auf den beabsichtigten Zweck der Verarbeitung ankommt, sachgerecht. Für das Inkassounternehmen ist es im Zusammenhang mit der Forderungseintreibung schließlich vollkommen irrelevant, ob der Tierhalter gesundheitlich betroffen ist oder nicht. Ein sensibler Zweck, welcher von Art. 9 Abs. 1 DSGVO geschützt werden sollte, soll gerade nicht verfolgt werden.

Autor: Silvia Lisner ist Rechtsanwältin bei PwC Legal in Düsseldorf und dort im Team IP, IT & Data Protection tätig.

